

Dr. sc. nat. ETH Barbara Müller
Fraktion SP und Gewerkschaften
Horbenstrasse 4
8356 Ettenhausen

EINGANG GR 8. Dec. 2021			
GRG Nr.	20	EA 101	250

Brigitta Engeli-Sager
Grüne Fraktion
Alte St. Gallerstrasse 5
8280 Kreuzlingen

Einfache Anfrage "Ausstellung von Impfdispensen?"

Verschiedentlich werden Vorwürfe laut, dass der kantonsärztliche Dienst TG Ärzte davor warnt, Impf- bzw. Testdispense auszustellen und androht ein solches Vorgehen mit Geld- oder Gefängnisstrafe zu ahnden. So werde auch von der obgenannten Behörde gefordert, dass speziell bei Menschen mit bestimmten psychischen Erkrankungen keine solchen Dispense ausgestellt werden dürften.

Es versteht sich von selbst, dass sogenannte "Gefälligkeitsgutachten" strafbar sind. Ärzte sollten jedoch nicht unter Generalverdacht gestellt werden, solche zu erstellen. Ärzte müssen weiterhin die Freiheit haben, nach bestem Wissen und Gewissen und in Anlehnung an den Hippokratischen Eid, die gesundheitlichen Bedürfnisse ihrer Patienten einschätzen und Behandeln zu dürfen. Wenn dies nicht mehr der Fall wäre, würde das einen Systemwechsel bedeuten.

Im "Newsarchiv Coronavirus" des Regierungsrates vom 27. Oktober 2021
(<https://www.tg.ch/news.html/485/news/54726/newsarchive/1>)

ist festgehalten:

"Zudem ist er dagegen, dass Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können, ein Covid-Zertifikat erhalten." Das hiesse im Umkehrschluss, dass vulnerable Gruppen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sich gezwungen sähen, entgegen ärztlichen Empfehlungen sich impfen zu lassen oder aber vom öffentlichen Leben ausgeschlossen würden – ist eine solche Haltung ethisch vertretbar?

Aufgrund dieser Aussagen, ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass er mit dieser Haltung Diskriminierung gesetzlich verankert? Wie stellt sich der Regierungsrat zu seiner diskriminierenden Aussage: "Ein Covid-Zertifikat für Personen, die sich weder impfen noch testen lassen können, stiftet keinen erkennbaren Nutzen. Hingegen birgt er das Risiko, dass Gefälligkeitsatteste einzelne Personen von den Massnahmen ausnehmen" (Zitat aus: (<https://www.tg.ch/news.html/485/news/54726/newsarchive/1>)). Mit Datum vom 1. Oktober 2021 wurde Artikel 3 Abs. 2 bis in die "Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie" eingefügt, um gemäss verfassungsmässigem Schutz vor Diskriminierung die leidige Frage bzgl. Impfdispensen zu regeln (siehe auch Erläuterung hierzu). Ist die Aussage und das Handeln des Regierungsrats nicht eine Verletzung übergeordneten Rechts?

2/2

2. Wie gedenkt der Regierungsrat einer Diskriminierung von Menschen entgegen zu wirken, die sich aus medizinischen bzw. psychischen Gründen nicht impfen lassen können?
3. Im Kt. TG soll eine sog. "Schwarze Liste" von Ärzten existieren, die Masken- bzw. Impf- und Testdispense ausgestellt hätten. Ist diese schwarze Liste tatsächlich vorhanden, und falls ja, wer hat den Auftrag zur Erstellung erteilt und wo ist diese zur Einsichtnahme zu finden?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.

Ettenhausen, 7. Dezember 2021

Dr. Barbara Müller



Brigitta Engeli-Sager

